

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen folgenden Einrichtungen/Personen:

Firma/Institut

Straße Nr. / PLZ Ort

und

InfectoGnostics Forschungscampus Jena e.V., vertreten durch den Vorstand des Vereins,
Philosophenweg 7, 07743 Jena

- beide nachfolgend auch „Partner“ genannt -

Präambel

Die Partner arbeiten bei der Entwicklung einer strategischen Forschungsagenda für den InfectoGnostics Forschungscampus Jena, hier auch „Campus“ genannt, zusammen. Während der Durchführung ist es unerlässlich, dass alle Partner vertrauliche Informationen austauschen.

Zum Schutz der gegenseitigen Interessen und um den Informationsaustausch ungehindert durchführen zu können, vereinbaren die Partner daher Folgendes:

1.

Geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne dieser Vereinbarung (nachfolgend „Informationen“ genannt) sind alle einem Partner mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Form mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten Informationen und Unterlagen technischer, geschäftlicher oder finanzieller Art eines jeweils anderen Partners, die als „geheimhaltungsbedürftig“ oder „vertraulich“ bezeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind.

2.

Die Partner verpflichten sich, die Informationen streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jeder Partner alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten die mit den Partnern verbundenen Unternehmen (gemäß § 15 AktG) und im Vertrauensverhältnis stehende Berater wie Rechtsanwälte und Patentanwälte.

3.

Die Partner verwenden die zugänglich gemachten Informationen nicht zu anderen Zwecken als denen, die dieser Vereinbarung zu Grunde liegen, es sei denn, zwischen den Partnern wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Partner werden insbesondere nicht die zugänglich gemachten Informationen dazu verwenden, mit Dritten unter Umgehung eines anderen Partners direkt eine Vereinbarung zu schließen.

4.

Die Informationen sind nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf die mögliche oder vereinbarte Zusammenarbeit zu prüfen oder zu bearbeiten haben. Auch diese Mitarbeiter sind von dem jeweiligen Partner zur Geheimhaltung gemäß dieser Geheimhaltungsvereinbarung zu verpflichten.

5.

Die Partner verpflichten sich, geheimhaltungsbedürftige Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zu verwerten. Nutzungs- und Benutzungsrechte an geheimhaltungsbedürftigen Informationen werden aufgrund dieser Vereinbarung nicht erteilt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der geheimhaltungsbedürftigen Informationen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6.

Jeder Partner hat einem anderen Partner die von dem anderen Partner erhaltenen Informationen unverzüglich auf erstes Anfordern herauszugeben. Kopien oder sonstige Duplikate dürfen nicht angefertigt werden. Zurückbehaltungsrechte können nicht geltend gemacht werden. Die Übergabe von Informationen an einen anderen Partner stellt in keiner Art und Weise irgendeine Rechtseinräumung zugunsten dieses Partners dar. Die Informationen dienen ausschließlich dem dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Zweck.

7.

Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen einem der anderen Partner bereits bekannt waren oder der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden des anderen Partners ihm oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht oder von dem anderen Partner, seinem verbundenen Unternehmen oder Vertretern unabhängig ohne Verwendung oder Bezug auf die geheimhaltungsbedürftigen Informationen des offenbarenden Partners entwickelt wurden. Nachweispflichtig ist jeweils der andere Partner. Die Verpflichtung entfällt ebenfalls, wenn der offenbarende Partner vorher schriftlich einwilligt oder wenn eine Behörde diese erlaubt oder anordnet.

8.

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung durch beide Partner am Tage der Letztunterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung jedes Partners aus dieser Vereinbarung erstreckt sich auf zehn (10) Jahre ab dem Datum dieser Vereinbarung.

9.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

10.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.

Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Partnern entstehen, so werden diese vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Jena.

12.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Unterschriftsseite:

Jena, den _____
Datum Name Unterschrift

InfectoGnostics Forschungscampus Jena e.V. – Der Vorstand

Jena, den _____
Datum Name Unterschrift

Jena, den _____
Datum Name Unterschrift